
Offenlegung gem. §105c Abs. 3 BaSAG

Das vorliegende Dokument enthält die Veröffentlichung gemäß §105c Abs. 3 BaSAG zum Stichtag 30.06.2026 auf Basis der unkonsolidierten Lage der bank99 AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Praterstraße 31, 1020 Wien, FN 76198g, LEI 529900RCLERIIXF4QM23.

Grundlage sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Bankwesengesetzes (BWG) ermittelten Abschlusszahlen. Die Erstellung erfolgt in Euro, die Beträge werden, wenn nicht anders angegeben, in Millionen Euro dargestellt. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Offenlegung gem. § 105c Abs. 3 BaSAG

EU KM2: Schlüsselparameter – MREL und, falls zutreffend, G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
30.06.2026 - Mio EUR

Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)				
	a	b	c	d	e
	T	T	T-1	T-2	T-3

Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Verhältniszahlen und Bestandteile

1	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	304.26				
EU-1a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	219.26				
2	Gesamtrisikobetrag der Abwicklungsgruppe (TREA)	1 022.71				
3	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	29.75%				
EU-3a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	21.44%				
4	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM) der Abwicklungsgruppe	4 190.7				
5	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	7.26%				
EU-5a	Davon Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten	5.23%				
6a	Gilt die Ausnahme von der Nachrangigkeit in Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013? (5 %-Ausnahme)					
6b	Aggregierter Betrag der zulässigen nicht nachrangigen Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei Anwendung des Ermessensspielraums für die Rangfolge gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (max. 3,5 %-Ausnahme)					
6c	Wenn eine Obergrenze für die Ausnahme von der Nachrangigkeit im Sinne von Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, handelt es sich um den Betrag der begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und gemäß Zeile 1 angerechnet werden, dividiert durch die begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und die gemäß Zeile 1 angerechnet würden, wenn keine Obergrenze angewendet würde (in %).					
Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)						
EU-7	MREL als prozentualer Anteil am TREA	24.09%				
EU-8	Davon mit Eigenmitteln oder nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfüllen	0.00%				
EU-9	MREL als prozentualer Anteil an der TEM	5.59%				
EU-10	Davon mit Eigenmitteln oder nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfüllen	0.00%				